

Montag, 12. März 1962.

Abkommen mit Indien über die
Gewährung von Transferkrediten.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 26. Februar 1962
(Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 6. März 1962
(Zustimmung).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 1. März 1962
(Zustimmung).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Freigabe der zweiten Tranche im Rahmen des schweizerisch-indischen Transferkreditabkommens vom 30. Juli 1960 in der Höhe von 50 Mio Franken wird zugestimmt.
2. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, den entsprechenden Notenwechsel mit der indischen Botschaft in Bern vorzunehmen.
3. Diesen Notenwechsel in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel/10), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. W. ...

An den B u n d e s r a t

Bü. Ind. 821. AVA/810/912
 Abkommen mit Indien über die
Gewährung von Transferkrediten

I.

Am 16. September 1960 hatten Sie die Ihnen mit Antrag vom 6. September unterbreiteten Vereinbarungen vom 30. Juli 1960 mit Indien (Abkommen, Protokoll, Briefwechsel) genehmigt und ratifiziert. Der Hauptinhalt dieses Vertrages lässt sich wie folgt rekapitulieren:

Das Abkommen ermöglicht es der indischen Regierung, sich für die Finanzierung von Bezügen schweizerischer Investitionsgüter bei schweizerischen Banken langfristige Kredite zu verschaffen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Banken für solche Kredite, die ein Liefervolumen von 100 Mio Franken decken, die Exportrisikogarantie zum Höchstsatz von 85 Prozent. Für jede einzelne Lieferung im Rahmen des Abkommens ist die Zustimmung der Behörden beider Länder erforderlich.

Die indische Regierung hat sich verpflichtet, Kapital und Zinsen bei Verfall in freien Schweizerfranken zu überweisen. Auf Grund dieser Verpflichtung deckt die Exportrisikogarantie auch das Schuldnerisiko.

Für Kreditgewährung und Rückzahlung sind einheitliche Bedingungen festgelegt. Der schweizerische Lieferant erhält 10 % des Fakturawertes bei Bestellung und 90 % bei Verschiffung der Ware ausbezahlt. Die 90 % werden von den schweizerischen Banken refinanziert, d.h. Indien kann im Umfang dieser Zahlungen bei den Banken Kredite in Anspruch nehmen. Diese Kredite werden innert 10 Jahren zurückbezahlt, und zwar in gleichgrossen Semesterraten vom 4. bis 10. Jahr nach Inanspruchnahme.

Die Durchführung des Abkommens erfolgt in zwei Etappen: eine erste Tranche von 60 Mio Franken wurde sofort nach Unterzeichnung eröffnet; über die Freigabe der zweiten von 40 Mio Franken sollten sich die beiden Regierungen später verständigen. Am 26. Juli 1960 hatten Sie uns ermächtigt, einem unmittelbar vor Unterzeichnung von Indien geltend gemachten Interpretationsirrtum - 100 Mio Franken Kredit, statt 100 Mio Liefervolumen - Rechnung zu tragen und das Bestellvolumen wenn nötig von 100 auf 110 Mio Franken zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung musste nicht Gebrauch gemacht werden, doch wurde mündlich vereinbart, dass bei der Freigabe der zweiten Tranche geprüft werden soll, ob sie von 40 auf 50 Mio Franken erhöht werden könne.

II.

Auf Grund der Tatsache, dass die erste Tranche von 60 Mio Franken heute durch von den Behörden beider Länder genehmigte Bestellungen praktisch voll ausgenützt ist, hat uns die indische Regierung das Begehren um Freigabe der zweiten Tranche unterbreitet mit dem Ersuchen, das Bestellvolumen von 40 auf 50 Mio Franken zu erhöhen.

Der Antrag auf Erhöhung wird nicht mit dem früheren Interpretationsirrtum, sondern mit der nach wie vor sehr angespannten Devisenlage begründet.

Die Verwendung der ersten Tranche entspricht im grossen und ganzen der Grundidee des Abkommens, Indien den Bezug von schweren Investitionsgütern mit wirtschaftlich langen Amortisationsfristen zu erleichtern. Von den 60 Mio Franken entfallen rund 30 % auf die Ausrüstung eines Kraftwerks, 40 % auf maschinelle und elektrische Ausrüstungen für chemische und andere Fabriken, 12 % auf Kraftübertragungsanlagen und nur 12 % auf Textilmaschinen sowie 6 % auf Druckereimaschinen.

Der letzte Stand der indischen Devisenreserven lässt auf absehbare Zeit nur geringe Möglichkeiten für den Bezug schweizerischer Kapitalgüter ausserhalb des Transferkredits offen. Dazu kommt, dass nun auch die Kredite der Vereinigten Staaten meistens an amerikanische Lieferungen gebunden sind. Angesichts dieser Sachlage sollte dem indischen Begehren um Erhöhung der zweiten Tranche auf 50 Mio Franken Bestellsolumen entsprochen werden. Wenn auch - wie wir dies stets betonten - die damit verbundenen Risiken nicht unterschätzt werden dürfen, so lässt sich dieses Entgegenkommen u.E. unter dem Gesichtspunkt der Hilfe an ein Entwicklungsland sicher rechtfertigen. Wir hoffen, dass mit einem solchen Entgegenkommen auch der Zeitpunkt hinausgeschoben wird, wo neue Erleichterungen zu ungünstigeren Bedingungen geprüft werden müssen. Die Bestimmungen für die Verwendung der zweiten Tranche sind bereits in der Grundvereinbarung vom 30. Juli 1960 festgelegt; es sind die gleichen wie für die erste Tranche. Wir sehen vor, die Freigabe der zweiten Tranche in einem Notenwechsel mit der indischen Botschaft in Bern zu regeln.

III.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Der Freigabe der zweiten Tranche im Rahmen des schweizerisch-indischen Transferkreditabkommens vom 30. Juli 1960 in der Höhe von 50 Mio Franken zuzustimmen;
2. die Handelsabteilung zu ermächtigen, den entsprechenden Notenwechsel mit der indischen Botschaft in Bern vorzunehmen;
3. diesen Notenwechsel in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel/10);
Politisches Departement (2); Finanz- und Zolldepartement (2).